

## **Aktuelle Stellungnahme des VDBD zum G- BA Beschluss § 63 Abs. 3c SGB V**

**Der Verband der Diabetesberatungs- und Schulungsberufe in Deutschland (VDBD) e.V.** nimmt zum G- BA- Beschluss zur „Richtlinie über die Festlegung ärztlicher Tätigkeiten zur Übertragung auf Berufsangehörige der Alten- und Krankenpflege zur selbstständigen Ausübung von Heilkunde im Rahmen von Modellvorhaben nach § 63 Abs. 3c SGB V“ wie folgt Stellung:

Der VDBD begrüßt die arztentlastende Regelung, Übertragen von ärztlichen Tätigkeiten an die jeweils dafür qualifizierte nicht- ärztliche Berufsgruppe, sowie Förderung der interprofessionellen Zusammenarbeit. Die zu übertragenden Tätigkeiten müssen eindeutig definiert und formuliert sein. Diagnostik und Initiierung der Therapie sind originäre ärztliche Tätigkeiten und unterliegen der persönlichen Leistungserbringung durch den Arzt.

Eine vollständige Übertragung ärztlicher Tätigkeiten en bloc an nicht- ärztliche Berufsgruppen steht nicht zur Diskussion. Die zu übertragenden Tätigkeiten sind im Modellvorhaben nach § 63 Abs. 3c SGB V beschrieben.

Für den Bereich der Diabetologie heißt das, dass Schulung und Beratung von Menschen mit Diabetes mellitus und eine Insulin- Dosisanpassung im therapeutischen Prozess von den dafür qualifizierten Diabetesberater/ innen DDG, übernommen werden können. Diabetesberater/ innen besitzen in der Regel eine Grundausbildung in einem Gesundheitsfachberuf und darauf aufbauend spezielle Kenntnisse und Erfahrungen in der Diabetologie. Für die Versorgung der Menschen mit Diabetes stehen mit einer hohen und allgemein anerkannten Kompetenz für Aufgaben im nicht- ärztlichen Bereich die Diabetesberater/ innen zur Verfügung, so dass diese primär in Überlegungen der Leistungsübertragung einbezogen werden müssen. Dies gilt gleichermaßen für die Hypertonie und die Wundbehandlungen bei an Diabetes Erkrankten, insbesondere beim Diabetischen Fußsyndrom. Für komplexe und krankheitsspezifische Ernährungsberatung sollte die Therapie in Kooperation mit der Berufsgruppe der Diätassistent/ innen erfolgen.

Der VDBD - mit seinen kompetenten Schulungs- und Beratungsfachkräften, sowie im Speziellen mit seinen Bachelor- und Masterabsolventen - sollte mit seiner Fachexpertise in die Entwicklung der neuen Curricula für die Pflege und Durchführung des Modellvorhabens nach § 63 Abs. 3c SGB V konsequent mit einbezogen werden.